



HVBG

HVBG-Info 25/1987 vom 26.11.1987, S. 2058 - 2059, DOK 557.4

**Realisierung von UV-Beitragsforderungen gegen einen
Konkursverwalter - Anmerkung zum BGH-Urteil vom 04.12.1986
- IX ZR 47/86 - von Friedrich MÜNZER, Würzburg**

Realisierung von Beitragsforderungen einer Berufsgenossenschaft gegen den einen Betrieb nach Konkurseröffnung fortführenden Konkursverwalter;

hier: Anmerkung von Verwaltungsdirektor Friedrich MÜNZER, Würzburg (Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie), zum BGH-Urteil vom 04.12.1986 - IX ZR 47/86 - in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 10/1987, S. 438-440

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 04.12.1986

- IX ZR 47/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 238-241) folgendes entschieden:

1. Führt der Konkursverwalter das Unternehmen des Gemeinschuldners entsprechend einem Beschluß der Gläubigerversammlung fort, so haftet er den Massegläubigern, zu deren Befriedigung die Masse nicht ausreicht, nur dann persönlich, wenn er im Laufe der Fortführung des Betriebes erkannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters hätte erkennen können und müssen, daß er die aus der Masse zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht werde tilgen können (Einschränkung von BGH, NJW 1980, 55).
2. Die Ansprüche der Berufsgenossenschaft gegen den einen Betrieb fortführenden Konkursverwalter auf Unfallversicherungsbeiträge (§ 723 RVO) sind Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 2 KO.

Herr Verwaltungsdirektor Friedrich MÜNZER, Würzburg, hat eine Anmerkung zum o.g. BGH-Urteil in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 10/1987, S. 438-440, veröffentlicht.